



Institut für den sozialen Wohnbau
Istituto per l'edilizia sociale
Istitut por le frabichè sozial

(Dem Amt vorbehalten)

Prot. am..... eingereicht am

PROT. NR..... GESUCH NR.

GESUCH um Zuweisung einer Mietwohnung zum sozialen Mietzins

L.G. Nr. 5 vom 21.07.2022 i. g. F. und D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 i. g. F.

ERSATZERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG UND DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 46 und 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 i. g. F.)

☐ **ERSTGESUCH**

(Das Gesuch hat drei Jahre Gültigkeit.)

☐ **ERNEUERUNG nach 3 Jahren**

(Nach drei Jahren kann eine Erneuerung ab dem 1. des Monats der Abgabe des vorhergehenden Gesuchs eingereicht werden.)

☐ **ERNEUERUNG jederzeit, wenn folgende Situation eingetreten ist:**

☐ Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt werden

☐ Änderung Prozentsatz Invalidität sofern dies Einfluss auf die zuerkannte Punktezahl hat

☐ Verfügung der Zwangsräumung oder Widerruf der Dienstwohnung

☐ Unbewohnbarkeitserklärung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

☐ Einreihung in die Rangordnung der Kategorie Personen mit körperlicher Beeinträchtigung oder der besonderen sozialen Kategorien

☐ Neugründung einer Familie (Eheschließung, Gründung einer Lebenspartnerschaft oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20.05.2016, i. g. F.)

☐ Ich habe bereits vor dem 31.08.2023 ein Ansuchen eingereicht und reiche nun ein neues Ansuchen ein, damit das Ansuchen nach den neuen Vorzugskriterien der Durchführungsverordnung Nr. 27/2023 bewertet wird (Art. 38 des D.LH. Nr. 27/2023)

☐ Erneuerung aufgrund Verringerung der Anzahl der Mitglieder der Familiengemeinschaft, für die Punkte anerkannt wurden

☐ vorheriges Gesuch ausgeschlossen

In folgenden Fällen wird KEIN NEUES GESUCH eingereicht: Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Familienmitglieder, für die keine Punkte zuerkannt werden, die Änderung des Wohnsitzes, Aktualisierungen hinsichtlich der Gemeinde der Arbeitsstelle, Antrag um Einreihung in die übergemeindliche Rangordnung und die Änderung der Staatsangehörigkeit sind dem Wohnbauinstitut schriftlich mitzuteilen.

DAS GESUCH IST SORGFÄLTIG UND IN ALLEN SEINEN TEILEN AUSZUFÜLLEN

DER/DIE ANTRAGSTELLENDEN

NACHNAME VORNAME

Steuernummer , Geschlecht:

geboren am in , Prov./Staat

Wohnsitzgemeinde , Postleitzahl

Straße und Hausnummer

Telefon , E-Mail

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG UND IM BEWUSSTSEIN DER VON ART. 75 UND 76 DES DPR 445/2000 VORGESEHENEN FOLGEN IM FALL VON FALSCHERKLÄRUNGEN FOLGENDE DATEN:

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft
☐ nichteheliche Lebensgemeinschaft (im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016)
☐ getrennt* ☐ geschieden* ☐ verwitwet

(*Vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils beilegen)

Ich habe die STAATSANGEHÖRIGKEIT.
 (Im Fall einer Zuweisung müssen Nicht-EU-Staatsangehörige und Staatenlose die Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung aller Familienmitglieder vorlegen.)

Italienische und EU-Staatsangehörige und politische Flüchtlinge:

SPRACHGRUPPE: ☐ deutsch ☐ italienisch ☐ ladinisch
(Im Fall einer Zuweisung ist die Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer der Sprachgruppen im Original vorzulegen.)

SACHWALTER

☐ Herr/Frau ist mein/e

SACHWALTER/IN: Telefon, E-Mail
 (Das Gesuch ist auch von diesem/dieser zu unterschreiben und eine Kopie des Ernennungsdekrets ist beizulegen.)

Wahl der Sprache im Schriftverkehr: ☐ deutsch ☐ italienisch

MITTEILUNGEN

☐ **mittels E-MAIL:**
 Ich ersuche, dass die Kommunikation mit dem Wohnbauinstitut bzgl. der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die von mir angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) oder einfache E-Mail-Adresse (PEO) erfolgt. Die Adresse wird für die Dauer der Verfahren aktiv bleiben bzw. ich werde eine Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich mitteilen. Ich erkläre, mir bewusst zu sein, dass die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen nicht garantiert ist, wenn die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist und dass das Wohnbauinstitut im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf das Wohnbauinstitut zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist. (Legislativdekret 7. März 2005 Nr. 82, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe v)-bis, Absatz 1-ter und Artikel 3 bis Absatz 4-quinquies.)

☐ **an die WOHSITZADRESSE (mittels Einschreiben)**

☐ **an folgende MITTEILUNGSADRESSE (mittels Einschreiben):**

Herr/Frau ,
 Gemeinde , Postleitzahl ,
 Straße und Haus-Nr.

I) Das Gesuch wird eingereicht für die GEMEINDE/GEMEINDEN

(Mehrfachwahl möglich)

(1) WOHSITZGEMEINDE ☐ des/der Antragstellenden ☐ des Partners/der Partnerin

(2) GEMEINDE DES ARBEITSPLATZES¹

☐ des/der Antragstellenden ☐ des Partners/der Partnerin

(3) ☐ ÜBERGEMEINDLICHE Rangordnung des Einzugsgebiets der Bezirksgemeinschaft (3)

☐ Wohnsitz Antragstellender ☐ Wohnsitz Partner/Partnerin

☐ Arbeitsplatz Antragstellender ☐ Arbeitsplatz Partner/Partnerin

(Ankreuzen, wenn Interesse an einer Wohnungszuweisung im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft der Wohnsitzgemeinde oder des Arbeitsplatzes besteht. Diese Rangordnung wird herangezogen, sobald die Rangordnungen einer Gemeinde ausgeschöpft, dort aber noch Wohnungen für die Zuweisung verfügbar sind.)

Bozen: für die Wohnungen ☐ des Wohnbauinstitutes ☐ der Gemeinde Bozen

(Nur wenn 1 oder 2 Bozen betrifft; es ist möglich nur eine Wahl zu treffen oder beide auszuwählen.)

¹ (Arbeitsplatz in anderer Gemeinde als (1): muss **aktuell bestehen** und in den **letzten fünf Jahren mindestens 3 Jahre (1095 Tage)** lang in der betreffenden Gemeinde ausgeübt worden sein. **In Tabelle D1 und/oder D2 anzugeben.** Befindet sich der Arbeitsplatz in einer anderen Gemeinde als der Dienstsitz der Firma, muss dies vom Arbeitgeber bestätigt werden.)

II) FAMILIENGEMEINSCHAFT

(die/der Antragstellende, der Partner/die Partnerin und alle Personen, von denen im Gesuch erklärt wird, dass sie in die zugewiesene Wohnung mit einziehen werden; Pflegekräfte werden nicht als Mitglieder der Familiengemeinschaft berücksichtigt. **Wurde das Gesuch ohne Partnerin/Partner vorgelegt und die/der Antragstellende hat geheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer Paarbeziehung, so verliert das eingereichte Gesuch seine Gültigkeit.**)

In die Wohnung ☐ ziehe ich ALLEINE

(Wenn in der Folge von Familie die Rede ist, so ist darunter der/die Antragstellende zu verstehen. Weiter zu Abschnitt III.)

☐ zieht insgesamt eine Anzahl von PERSONEN ein:

☐ **PARTNER/PARTNERIN** , welcher in die Wohnung mit einziehen wird:

NACHNAME VORNAME,

(Als Partner/Partnerin ist der Ehepartner / die Ehepartnerin, die Person, die mit der antragstellenden Person durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie die Person, die sich mit der antragstellenden Person in einer Paarbeziehung befindet und in einer gemeinsamen Wohnung wohnt oder die zugewiesene Wohnung gemeinsam bewohnen will. Als Partnerin/Partner gilt auch die nicht zusammenlebende Person, die mit der antragstellenden Person Kinder hat, sofern letztgenannte nicht die Auflösung des Familienverhältnisses nachweist. Das Gesuch muss zusammen mit dem jeweiligen Partner/mit der jeweiligen Partnerin gestellt werden. Wird die Partnerin/der Partner nicht im Gesuch angegeben, kann sie/er erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses in die Wohnung aufgenommen werden.)

Steuernummer , Geschlecht:

geboren am in , Prov./Staat

Mein Partner / meine Partnerin hat die.....STAATSANGEHÖRIGKEIT.

(Im Fall einer Zuweisung müssen Nicht-EU-Staatsangehörige und Staatenlose die Kopie einer gültigen Aufenthaltsge-
nehmigung vorlegen.)

Ist der Partner / die Partnerin Italiener/in, EU-Staatsangehörige/r oder politischer Flüchtling

Sprachgruppe: ☐ deutsch ☐ italienisch ☐ ladinisch

Zivilstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft
☐ nichtehelichen Lebensgemeinschaft (im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016)
☐ getrennt* ☐ geschieden* ☐ verwitwet

(* **Vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils beilegen**)

Mit mir bereits ZUSAMMENLEBEND: ☐ JA, seit ☐ NEIN

(Wenn nein, Wohnsitzgemeinde angeben.)

WOHNSITZGEMEINDE , Postleitzahl,

Straße und Hausnummer

Prov./Staat

TABELLE A: WEITERE FAMILIENMITGLIEDER Anzugeben sind alle weiteren Personen, die in die Wohnung einziehen werden

NACHNAME UND VORNAME *	GEBURTSDATUM	GEBURTSORT	VERWANDSCHAFTS- GRAD	STEUERNUMMER	ZUSAMMENLEBEND SEIT	INVALIDITÄT
1 _____					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
2 _____					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
3 _____					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
4 _____					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
5 _____					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
6 _____					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN
7 _____					☐ JA ☐ NEIN	☐ JA% ☐ NEIN

(*Ist ein Familienmitglied getrennt oder geschieden, so ist dem Gesuch die vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils beizulegen. Im Fall der **Anvertrauung** von Minderjährigen ist eine vollständige Kopie des Anvertraungsdekretes beizulegen. Wenn im Gesuch ein minderjähriges Kind angegeben ist, nur ein Elternteil mit einzieht und die Eltern nicht verheiratet waren, ist eine Kopie der Maßnahme der Gerichtsbehörde bezüglich des/der Minderjährigen oder die vom Landesgericht homologierte Vereinbarung der beiden Elternteile beizulegen, sofern vorhanden.)

☐ Die Familiengemeinschaft stimmt nicht mit dem Familienbogen der/des Antragstellenden und der Partnerin/des Partners überein, und das Gesuch wird aus folgendem Grund in einer anderen Zusammensetzung gestellt:

.....

☐ Ich verpflichte mich, die in Tabelle A angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität von mind. 74% in die zugewiesene Wohnung aufzunehmen.

TABELLE B: Schul- und Universitätsbesuch der in der Tabelle A angegebenen Personen bis 25 Jahre

(Die zum Zeitpunkt der Abgabe des Gesuchs bzw. im unmittelbar abgeschlossenen Schuljahr besuchte Schule angeben.)

NACHNAME UND VORNAME	besuchte Schule	Gemeinde und E-Mail-Adresse der Schule	Wohnort während des Studienjahres
1 _____	_____	_____	_____
2 _____	_____	_____	_____
3 _____	_____	_____	_____
4 _____	_____	_____	_____
5 _____	_____	_____	_____

Ich erkläre, dass ich **ALLEINERZIEHEND** bin und

(Nur auszufüllen, wenn sich in der Familie ein oder mehrere minderjährige Kinder befinden und der/die Antragstellende mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet war. Bitte alle Punkte beantworten.)

☐ der/die Minderjährige nur von einem Elternteil anerkannt wurde.

(Siehe untenstehende Information betreffend Unterhaltszahlungen. Weiter zu Abschnitt III.)

☐ der andere Elternteil des/der Minderjährigen Herr/Frau _____ ,
geboren am _____ in _____ ,
Wohnsitzgemeinde und Anschrift _____ ist.

☐ Herr/Frau _____ , geboren in _____ , am
_____ seinen väterlichen / ihren mütterlichen Pflichten nachkommt, in dem
er/sie für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Ja ☐

☐ Nein

☐ Dass ich Unterhaltszahlungen in Form von Unterhaltsvorschussleistungen bekomme.

Ja ☐ , seit _____ ☐ Nein

Unterhaltszahlungen

Die vollständige Kopie des Dekrets (alle Seiten) bzgl. der Regelung der Unterhaltszahlungen muss dem Ansuchen beigelegt werden, sofern vorhanden.

Wurde das Kind vom anderen Elternteil nicht anerkannt oder wurden mit dem anderen Elternteil keinerlei Unterhaltszahlungen vereinbart, wird pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein zusätzlicher monatlicher Betrag berechnet. In besonderen und schwerwiegenden Situationen, die hinreichend begründet werden müssen, werden keine Unterhaltszahlungen berechnet.

III) VORAUSSETZUNGEN UND VORZUGSKRITERIEN FÜR DIE ZUWEISUNG

1) EINHEITLICHE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNG (EEVE) – wirtschaftliche Verhältnisse

(Die EEVE muss bereits vor Einreichen des Gesuchs erstellt worden sein. Für die zwischen 1. Januar und 30. Juni eingereichten Gesuche werden die auf das vor- und drittletzte Jahr vor dem Jahr der Gesuchstellung bezogenen EEVE berücksichtigt. Für die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eingereichten Gesuche werden die EEVE der letzten beiden Jahre vor dem Jahr der Gesuchstellung herangezogen. Als Vermögen gilt jenes, das aus der letzten berücksichtigten EEVE hervorgeht.)

- ☐ Ich bestätige, dass für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft* die EEVE der letzten zwei Bezugsjahre abgegeben wurden.

*(Für die Partnerin/den Partner und die Kinder, welche nicht im Staatsgebiet ansässig sind, ist die Erklärung nicht zu erstellen.)

- ☐ Ich gebe mein Einverständnis und verfüge über das Einverständnis der Mitglieder der Familie, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Gesuch verwendet werden dürfen.

- ☐ Ich lebe ALLEIN

(ankreuzen, wenn der/die Antragstellende zum Zeitpunkt der Gesuchsvorlage alleine lebt.)

- ☐ EEVE OHNE EINKOMMEN bzw. UNTER DEM LEBENSMINIMUM (FWL < 1)

(Erklären Sie, wie Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie bestritten haben. Hier können Einnahmen und Geldzuwendungen angegeben werden, die nicht in der EEVE zu erklären sind.)

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die/der Antragstellende in der Lage ist, für die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf das Mietverhältnis aufzukommen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kann das Gesuch nicht zur Rangordnung zugelassen werden.

In den Bezugsjahren der EEVE	
Aktuell	

2) MELDEAMTLICHER WOHSITZ UND ARBEITSPLATZ

- ☐ Ich bin italienische/r Staatsangehörige/r, oder sonstige/r Staatsangehörige/r der europäischen Union und:

- ☐ habe den Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren (1.825 Tage) in der PROVINZ BOZEN – Tabelle C ausfüllen

(Wenn zutreffend ankreuzen. Für die Berechnung der Minstdauer des Wohnsitzes in der Provinz wird der historische Wohnsitz berücksichtigt.)

- ☐ habe nicht die Minstdauer des Wohnsitzes aber die Erwerbstätigkeit ohne Unterbrechung seit mindestens fünf Jahren (1.825 Tage) in der Provinz Bozen. Tabelle D1 ausfüllen

(Wenn zutreffend, ankreuzen.)

- ☐ habe in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung für insgesamt mindestens drei Jahre (1095 Tage) eine Erwerbstätigkeit in der Gemeinde des Arbeitsplatzes (Punkt I) ausgeübt. – Tabelle D1 und/oder D2 ausfüllen

(Wenn zutreffend, ankreuzen.)

☐ Ich oder mein Partner / meine Partnerin sind **Nicht-EU-Staatsangehörige oder Staatenlose** und halten uns bei Einreichen des Gesuches ohne Unterbrechung seit mindestens fünf Jahren regulär im Landesgebiet auf und haben in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung für insgesamt mindestens drei Jahre (1095 Tage) eine Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen ausgeübt. – Tabelle C + D1 und D2 ausfüllen.
(Wenn zutreffend, ankreuzen.)

☐ Ich gehöre der Kategorie Senioren an, bin über 65 Jahre alt und habe in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung für insgesamt mindestens drei Jahre (1095 Tage) eine Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen ausgeübt.

☐ ich bin für arbeitsunfähig erklärt worden und daher von der Voraussetzung der dreijährigen Erwerbstätigkeit in den letzten fünf Jahren im Sinne des Art. 4 Abs.5 des D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 i. g. F. befreit. Ich lege das INPS-Zertifikat bei.

☐ Ich bin seit in das **Register der Auslandsitaliener (AIRE)** eingetragen und reiche das Gesuch für die Gemeinde ein, in der ich den letzten Wohnsitz hatte oder in der ich nachweislich meinem Beruf nachgehen kann. – Tabelle C ausfüllen
(Wenn zutreffend, ankreuzen und entsprechende Unterlagen beilegen. Gilt für Personen, die vor der Auswanderung mindestens fünf Jahre (1.825 Tage) in der Provinz Bozen ansässig waren.)

TABELLE C: WOHSITZ / HISTORISCHER WOHSITZ

(Das genaue Datum angeben. **Für die Dauer der Ansässigkeit in der Provinz Bozen stehen Punkte zu.**)

GEMEINDE	VON	BIS

TABELLE D1: ARBEITSPLATZ DES/DER ANTRAGSTELLENDEN*

(**Für die Dauer der Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen stehen Punkte zu**, ausgenommen Gesuche der Kategorie Senioren.)

Arbeitgeber	Gemeinde	von	bis	Voll-oder Teilzeit [%]/ Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage

TABELLE D2: ARBEITSPLATZ DES PARTNERS / DER PARTNERIN*

(Für die Dauer der Erwerbstätigkeit in der Provinz Bozen stehen Punkte zu, ausgenommen Gesuche der Kategorie Senioren.)

Arbeitgeber	Gemeinde	von	bis	Voll-oder Teilzeit [%]/ Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage
				% / Tage

(* Bei Arbeit auf Abruf sind die effektiv gearbeiteten Tage anzugeben und im Falle einer Zuweisung zu belegen. Nicht in der Provinz Bozen geleistete Arbeitszeiten sind mit entsprechender Dokumentation zu belegen.)

DIE PUNKTE 3) BIS 7) MÜSSEN IMMER VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT WERDEN

(Unter Familie ist auch der/die Antragstellende zu verstehen, der/die alleine in die Wohnung einziehen wird.)

3) ZUWEISUNGSEMPFÄNGER/IN EINER ANGEMESSENEN ÖFFENTLICHEN WOHNUNG

Kein Mitglied der Familiengemeinschaft ist bereits Zuweisungsempfänger/in einer angemessenen Wohnung.

☐ Zutreffend

☐ Nicht zutreffend:

Herr/Frau ist Zuweisungsempfänger/in einer Wohnung
in.....

4) VERZICHT AUF ZUWEISUNG EINER ÖFFENTLICHEN WOHNUNG

Kein Mitglied der Familiengemeinschaft hat in den letzten drei Jahren auf eine Zuweisung verzichtet.

☐ Zutreffend

☐ Nicht zutreffend:

Herr/Frau hat aus folgendem Grund auf eine Zuweisung verzichtet:

5) WIDERRUF, SÄUMIGKEIT, WIDERRECHTLICHE BESETZUNG UND SCHULDVERHÄLTNISSE

- ☐ Gegen kein Mitglied der Familie wurde in den letzten fünf Jahren der Widerruf einer Zuweisung oder die Räumung wegen Säumigkeit aus einer öffentlichen Mietwohnung verfügt.
- ☐ Kein Mitglied der Familie hat zum offensichtlichen Zweck, sich eine Wohnung zu beschaffen, widerrechtlich öffentliche Gebäude oder private Gebäude Dritter besetzt.
- ☐ Kein Mitglied der Familie hat Schuldverhältnisse gegenüber der vermietenden Körperschaft.
- ☐ Die Antragstellenden erklären, der Zahlung des Mietzinses für die derzeit bewohnte Wohnung ordnungsgemäß nachgekommen zu sein.

6) VERURTEILUNGEN UND VERBRECHEN HÄUSLICHER GEWALT

Der / Die Antragstellende ist, auch mit nicht endgültigem Urteil, wegen einer Straftat häuslicher Gewalt nach den Artikeln 564, 572, 575, 578, 582, 583, 584, 605, 609-bis, 609-ter, 609-quinquies, 609-sexies oder 609-octies des Strafgesetzbuches verurteilt worden.

- ☐ ja ☐ nein

Gegen den Antragstellenden / die Antragstellende wurde im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Ersatzstrafe nach Artikel 444 der Strafprozessordnung verhängt.

- ☐ ja ☐ nein

7) EIGENTUM UND SONSTIGE RECHTE AN WOHNUNGEN

- ☐ Kein Mitglied der Familiengemeinschaft hat ein Eigentums- bzw. ein Miteigentumsrecht oder ein Fruchtgenuss-, Wohn- oder sonstiges Nutzungsrecht an Wohnungen.*
- ☐ Kein Mitglied der Familiengemeinschaft hat in den letzten fünf Jahren Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte oder Fruchtgenuss-, Wohn- oder sonstige Nutzungsrechte an Wohnungen abgetreten.*
- ☐ Kein Mitglied der Familiengemeinschaft ist an einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, welche ein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an Wohnungen hat.*

*auch wenn dieses Recht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Basis zusteht, und dieses nicht im Grundbuchamt und Katasteramt eingetragen und nicht ausdrücklich in schriftlicher Form und mit bestimmtem Datum darauf verzichtet wurde. Zudem wird eine Wohnung als für die Familiengemeinschaft verfügbar berücksichtigt, wenn auf einer Eigentumswohnung eines Mitgliedes der Familiengemeinschaft ein Wohnrecht lastet, das nicht ausgeübt wird.
(Wenn alle Aussagen zutreffen, weiter zu Punkt 8; sonst Tabelle F ausfüllen.)

TABELLE F: WOHNUNGSVERMÖGEN DER FAMILIENGEMEINSCHAFT WIE IN TABELLE A ANGEGBEN

Wohnungsvermögen des/der Antragstellenden, des Partners / der Partnerin und aller weiteren mitlebenden Mitglieder der Familie angeben, auch Wohnungen, welche in den letzten fünf Jahren abgetreten wurden. Das gilt auch für Wohnungen im Eigentum von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen ein Mitglied der Familiengemeinschaft beteiligt ist. Anzugeben sind weiters Wohnungen, für die einem Familienmitglied ein dingliches Recht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Basis zusteht, auch wenn dieses Recht nicht im Grundbuch und/oder Katasteramt eingetragen ist und nicht ausdrücklich in schriftlicher Form und mit bestimmtem Datum darauf verzichtet wurde. Ebenso zu erklären sind Wohnungen, deren Verfügbarkeit infolge von Trennung, Auflösung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe oder einer anderen Verfügung im Bereich des Familienrechtes verloren wurde oder die zwangsversteigert oder enteignet wurden. Wenn auf einer Eigentumswohnung eines Mitgliedes der Familiengemeinschaft ein Wohnrecht lastet, das nicht ausgeübt wird, wird die Wohnung als für die Familiengemeinschaft verfügbar berücksichtigt. Anzugeben sind schließlich auch Wohnungen, die für unbewohnbar erklärt wurden.

Nr.	Nach- und Vorname bzw. Firmenname mit MwSt.-Nr.	Kat. (1)	Anschrift und Katasterdaten	Art des Rechts und Eigentumsanteil (2)	Nutz- fläche	Unbewohnbar erklärt (3)	Datum Ab- tretung (4)
1				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein	
2				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein	
3				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein	
4				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein	
5				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein	
6				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein	

(1) Katasterkategorie der Wohnung angeben (z.B. A/1, A/2, ...).

(2) Art des Rechts (A — Eigentum, B — nacktes Eigentum, C — Fruchtgenuss, D — Benützungsrecht, E — Wohnrecht) und Anteil (%).

(3) Unbewohnbarkeitserklärung beilegen.

(4) Bei Abtretung (Verkauf, Schenkung usw.) das genaue Datum der Abtretung angeben.

- Je nach Fall kann das WOBI weitere Daten und Unterlagen anfordern (Pläne, Unbewohnbarkeitserklärungen usw.).
- Für Wohnungen im Ausland ist eine offizielle Bescheinigung der Behörde des entsprechenden Staates vorzulegen. Es können zusätzliche Kontrollen zur Überprüfung von Immobilienvermögen im Ausland durchgeführt werden.

☐ Die Verfügbarkeit an der Wohnung unter Punkt _____ wurde infolge von Trennung oder einer anderen Verfügung im Bereich des Familienrechtes verloren.

(Dem Gesuch ist eine Kopie des entsprechenden Gerichtsentscheids beizulegen)

☐ Die Verfügbarkeit an der Wohnung unter Punkt _____ wurde infolge von Zwangsversteigerung oder Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit verloren.

(Dem Gesuch ist eine Kopie der Versteigerungsunterlagen bzw. des Enteignungsdekrets beizulegen.)

DIESE SEITE MUSS IMMER VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT WERDEN

8) ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS WOHNUNGSVERMÖGEN DER ELTERN, SCHWIEGERELTERN BZW. DER ELTERN DES PARTNERS / DER PARTNERIN UND KINDER

Es müssen alle Eigentumswohnungen (Nutzflächen von Wohnungen), die sich im Landesgebiet befinden, erklärt werden, auch jene welche in den letzten fünf Jahren abgetreten wurden und auch dann, wenn die Eltern, Schwiegereltern bzw. Eltern des Partners / der Partnerin und Kinder nicht mit dem/der Antragstellenden leben, und ebenso jene, die Eigentum von Personengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, an denen die Eltern oder Schwiegereltern bzw. die Eltern des Partners / der Partnerin beteiligt sind. Anzugeben sind schließlich auch Wohnungen, die für unbewohnbar erklärt wurden.

Wenn folgend bei Wohnungsvermögen mit JA geantwortet wurde – Tabelle G ausfüllen

VATER DES/DER ANTRAGSTELLENDEN

Nachname und Vorname, geb. am
verstorben am Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

MUTTER DES/DER ANTRAGSTELLENDEN

Nachname und Vorname, geb. am
verstorben am Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

VATER DES PARTNERS / DER PARTNERIN

Nachname und Vorname, geb. am
verstorben am Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

MUTTER DES PARTNERS / DER PARTNERIN

Nachname und Vorname, geb. am
verstorben am Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

KINDER

Der/Die Antragstellende bzw. der Partner/die Partnerin hat Kinder, welche nicht in der Tabelle A angeführt sind ☐ JA ☐ NEIN

Kinder, welche **nicht** bereits in der Tabelle A angeführt sind:

Nachname und Vorname, geb. am
Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

Nachname und Vorname, geb. am
Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

Nachname und Vorname, geb. am
Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

Nachname und Vorname, geb. am
Wohnungsvermögen ☐ JA ☐ NEIN

TABELLE G: WOHNUNGSVERMÖGEN VON ELTERN, SCHWIEGERELTERN BZW. ELTERN PARTNER/IN UND KINDER

(Auszufüllen, wenn unter Punkt 8 Fragen mit JA beantwortet wurden.)

Nr.	Nach- und Vorname bzw. Firmenname mit MwSt.-Nr.	Kat. (5)	Anschrift und Katasterdaten	Art des Rechts und Eigentumsanteil (6)	Nutz- fläche	Unbewohnbar erklärt (7)	Datum Ab- tretung (8)	Anzahl Kinder (9)
1				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
2				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
3				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
4				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
5				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
6				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
7				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
8				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
9				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		
10				/ %	m ²	☐ ja ☐ nein		

(5) Katasterkategorie der Wohnung angeben (z.B. A/1, A/2, ...).

(6) Art des Rechts (A — Eigentum, B — nacktes Eigentum, C — Fruchtgenuss, D — Benützungsrecht, E — Wohnrecht) und Anteil (%).

(7) Unbewohnbarkeitserklärung beilegen.

(8) Bei Abtretung (Verkauf, Schenkung usw.) das genaue Datum der Abtretung angeben.

(9) Zur Berechnung der Voraussetzungen ist die Angabe der Anzahl der Kinder des Eigentümers/der Eigentümerin notwendig. Auch wenn es sich um Eigentum von Personengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, an denen die Eltern oder Schwiegereltern beteiligt sind, ist die Anzahl der Kinder anzugeben.

☐ Bei der Wohnung unter Punkt _____ handelt es sich um einen Teil eines geschlossenen Hofes.

☐ Die Wohnung unter Punkt _____ wurde für unbewohnbar erklärt.

☐ Ich lege Unterlagen der Gerichtsbehörde oder einer öffentlichen Behörde bei, welche darlegen, dass keine affektiven oder wirtschaftlichen Beziehungen zu den Eltern oder Kinder bestehen.

IV) WEITERE VORZUGSKRITERIEN

Ich erkläre, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Vorzugskriterien vorliegen (bitte Zutreffendes ankreuzen und Nachweise beilegen).

☐ **NEUGRÜNDUNG EINER FAMILIE**

(Wenn das Gesuch innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Eheschließung, der Gründung einer Lebenspartnerschaft oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, in geltender Fassung, vorgelegt wird.)

Datum und Gemeinde (Provinz Bozen)

.....
der Eheschließung, der Gründung einer Lebenspartnerschaft oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, in geltender Fassung (Wohnsitz, Familienstatus).

☐ **GERICHTLICHE VERFÜGUNG DER ZWANGSRÄUMUNG WEGEN ABLAUF DES MIETVERTRAGES**

(Mietpartei ist die/der Antragstellende oder die Partnerin/der Partner. Die Vermieterin/der Vermieter ist nicht mit einem Mitglied der Familiengemeinschaft im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert. Die/der Antragstellende hatte nachweislich den Wohnsitz in den drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der betreffenden Wohnung; die Zwangsräumung bezieht sich auf einen abgelaufenen Mietvertrag mit einer Dauer von nicht weniger als drei Jahren; die Zwangsräumung ist nicht wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten oder Sittenwidrigkeit verfügt worden; Zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesuchs wird die Wohnung von der Antragstellerin/vom Antragsteller noch bewohnt und **der Antrag zur gerichtlichen Kündigung zur Beendigung des Mietverhältnisses oder der Antrag zur gerichtlichen Bestätigung der Zwangsräumung wurde hinterlegt**. Dem Gesuch ist eine Kopie des Mietvertrages, des Kündigungsschreibens und der gerichtlichen Aufforderung beizulegen. Im Fall einer Zuweisung muss die entsprechende richterliche Verfügung vorgelegt werden.)

Ich bewohne diese Wohnung seit

☐ **ZWANGSVERSTEIGERUNG**

(Dem Gesuch ist eine Kopie der Versteigerungsunterlagen beizulegen.)

☐ **PERSON MIT ZU LASTEN LEBENDEN KINDERN, DIE INFOLGE VON TRENNUNG DIE GEMEINSAME WOHNUNG VERLASSEN MUSS**

(Elternteil mit Kindern zu Lasten, der infolge von Trennung oder einer anderen gerichtlichen Verfügung im Bereich des Familienrechts, die nicht wegen Anwendung von häuslicher Gewalt erlassen wurde, die gemeinsame Wohnung verlassen muss, auch wenn die Kinder vorwiegend beim anderen Elternteil wohnen. Dem Gesuch ist eine Kopie der richterlichen Verfügung beizulegen.)

☐ **WIDERRUF DER DIENSTWOHNUNG**

Der/dem Antragstellenden wegen Pensionierung infolge des Erreichens der Alters oder Dienstaltersgrenze oder wegen Ablebens der berechtigten Partnerin/des berechtigten Partners eine Dienstwohnung widerrufen wurde, sofern die Wohnung **in den zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs** von der/vom Antragstellenden besetzt wurde. Dem Gesuch ist eine Kopie des Dienstvertrages und der Kündigung beizulegen.)

Ich bewohne diese Wohnung seit

☐ **UNBEWOHNBARKEIT ODER OBDACHLOS INFOLGE VON NATURKATASTROPHE**

(Unbewohnbarkeit gemäß Artikel 130 des Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Der/Die Antragstellende hatte den **Wohnsitz nachweislich in den drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der betreffenden Wohnung**. Dem Gesuch ist eine Kopie der Unbewohnbarkeitserklärung und im Fall einer angemieteten Wohnung die Kopie des Mietvertrages beizulegen.)

Ich bewohne diese Wohnung seit

☐ **ÜBERFÜLLTE WOHNUNG**

(Der/Die Antragstellende muss seit **mindestens 3 Jahren** in der Wohnung wohnen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Gemeinde oder eine Erklärung eines Freiberuflers, aus der die Wohnfläche der Wohnung hervorgeht, beizulegen. Im Fall einer angemieteten Wohnung ist zudem eine Kopie des Mietvertrages beizulegen. Für die Zuerkennung des Punktes werden als Mitglieder der Familiengemeinschaft die Personen laut D.LH. vom 23.08.2023, Nr. 27, Artikel 10, Absatz 2, Buchstaben von a) bis f) berücksichtigt.)

Die Familiengemeinschaft besteht aus einer Anzahl von insgesamt Personen und bewohnt die Wohnung seit

☐ INVALIDITÄT

(Dem Gesuch ist eine Kopie des **Befundes des Ärztekollegiums mit Angabe des Prozentsatzes** der Invalidität oder eine Kopie des Dekrets über die Anerkennung der Invalidität mit Angabe der Kategorie beizulegen.)

- ☐ des/der Antragstellenden %/ Kategorie
- ☐ des Partners / der Partnerin %/ Kategorie
- ☐ eines Familienmitgliedes wie in Tabelle A angegeben

V) KATEGORIEN

(Für weitere Informationen bezüglich Einreihung in diese Kategorie lesen Sie bitte das Merkblatt)

☐ Ich gehöre der Kategorie „**Personen mit körperlicher Beeinträchtigung**“ an

- ☐ in der Familiengemeinschaft befindet sich eine Person mit fachärztlich bestätigter dauerhafter körperlicher Beeinträchtigung, die auf einen ROLLSTUHL oder auf andere MOBILITÄTSHILFEN angewiesene ist und eine an ihre Bedürfnisse angepasste Wohnung benötigt.

Dem Gesuch ist ein fachärztliches Zeugnis beizulegen.

☐ Ich gehöre der Kategorie „**Senioren**“ an

- ☐ Antragstellende, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Familiengemeinschaft ausschließlich aus der/dem Antragstellenden und der Partnerin/dem Partner besteht, oder ausschließlich aus Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

☐ Ich gehöre den „**besonderen sozialen Kategorien**“ an und werde von folgendem Dienst (Gemäß Art. 30, Absatz 1, D.L.H. vom 23.08.2023. Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt)

betreut:

Kontaktperson:

Dem Gesuch ist eine Erklärung der Sozialdienste beizulegen bzw. eine Erklärung des Frauenhausdienstes, aus welcher hervorgeht, dass die/der Antragstellende von diesem Dienst betreut wird.

Eine Einreihung in die Rangordnung einer Gemeinde kann aufgrund des begründeten Antrags des betreuenden Dienstes auch in Abweichung von Wohnsitz und/oder Arbeitsplatz erfolgen.

Im Fall einer Zuweisung kann eine Stellungnahme der zuständigen Dienste eingeholt werden, aus der der Verlauf des Projekts hervorgeht und dass die/der Antragstellende in der Lage ist, allein zu wohnen. Gegebenenfalls kann eine Zuweisung erfolgen, sobald eine positive Stellungnahme vorgelegt wird.

☐ Ich gehöre der „**allgemeinen Kategorie**“ an

(In die allgemeine Kategorie werden jene Antragstellende eingereiht, welche die spezifischen Voraussetzungen der anderen Kategorien nicht erfüllen.)

VI) PERSÖNLICHE BEMERKUNGEN

(Zusätzliche Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten. Personen, welche den besonderen sozialen Kategorien angehören, beschreiben hier ihre soziale Lage.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gültigkeit der Gesuche und Erneuerung

Das zugelassene Gesuch hat eine Gültigkeit von drei Jahren.

Bei Ausschluss kann ein neues Gesuch jederzeit eingereicht werden, sobald die Hinderungsgründe beseitigt oder die Voraussetzungen für die Zuweisung gegeben sind. Für weitere Informationen bezüglich der Erneuerung lesen Sie bitte das Merkblatt.

Mir ist bewusst, dass im Falle der Einreichung eines neuen Ansuchens außerhalb der in den Bestimmungen vorgesehenen Fällen, das neue Gesuch ausgeschlossen wird. Das vorherige zugelassene Gesuch behält seine Gültigkeit.

Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen

Ich verpflichte mich, dem Wohnbauinstitut einen Wohnsitzwechsel innerhalb von 45 Tagen schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Anzahl der Familienmitglieder, für die keine Punkte zuerkannt werden, Aktualisierungen hinsichtlich der Gemeinde der Arbeitsstelle, Antrag um Einreihung in die übergemeindliche Rangordnung und der Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit können dem Wohnbauinstitut zur Kenntnis gebracht werden.

Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Ich bin mir bewusst, dass ich mich gemäß Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafbar mache, wenn ich unwahre oder unvollständige Erklärungen abgebe oder Unterlagen vorlege, die gefälscht sind oder nicht mehr der Wahrheit entsprechen.

Ich bin mir weiter bewusst, dass das Gesuch von der Rangordnung ausgeschlossen wird und eine eventuelle Wohnungszuweisung annulliert wird, wenn ich durch die unwahre Erklärung unrechtmäßig einen Vorteil erlangt habe.

Verzicht auf die Zuweisung

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei einem Verzicht auf eine angemessene Wohnung ohne ausreichende Begründung erst nach Ablauf von drei Jahren wieder um die Zuweisung einer Wohnung zum sozialen Mietzins angesucht werden kann.

Annahme der angebotenen Wohnung

Ich nehme zur Kenntnis, dass gleichzeitig mit dem Wohnungsangebot eine Frist von höchstens 30 Tagen gesetzt wird, innerhalb der, bei sonstigem Verfall der Zuweisung, erklärt werden muss, dass ich die angebotene Wohnung annehme. Ich bin mir bewusst, dass die Annahme der angebotenen Wohnung die Streichung aus allen Rangordnungen bewirkt.

Im Falle einer Zuweisung müssen folgende weiteren Unterlagen vorgelegt werden:

- ☐ Für italienische Staatsangehörige, sonstige Staatsangehörige der europäischen Union und politische Flüchtlinge: gültige Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder die Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen gemäß Artikel 20/ter des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, vorlegen, im Original
- ☐ Für Staatsangehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören und Staatenlose: Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung aller Familienmitglieder
- ☐ Bei Eigentum oder Miteigentum oder Abtretung in den letzten fünf Jahren von Wohnungen, die außerhalb der Provinz Bozen liegen: Liegenschaftsverzeichnis (Besitzbogen) bzw. Katasterauszug oder gleichwertige Dokumente, vidimierter Grundriss der Wohnung/en und Benützungsgenehmigung oder Erklärung der Gemeinde bzw.

Eigenerklärung bezüglich des Alters der Wohnung oder gegebenenfalls Kopie der Unbewohnbarkeitserklärung oder gleichwertige Dokumente. (siehe Tabelle F)

- ☐ Nachweis über die ordnungsgemäß erfolgte Zahlung des Mietzinses der zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung bewohnten Wohnung. Nur in Fällen von unverschuldetem Zahlungsrückstand gemäß Dekret vom 30 März 2016, Art. 2, ist die Vermietung einer Wohnung möglich.
- ☐ Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die/der Antragstellende in der Lage ist, für die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf das Mietverhältnis aufzukommen.

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist das Wohnbauinstitut. Die übermittelten Daten werden vom Wohnbauinstitut, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 5/2022 und des D.LH. Nr. 27 vom 23.08.2023 verarbeitet. Die Bereitstellung der Daten ist erforderlich, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und sie kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das beiliegende Informationsschreiben über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen zu haben. Änderungen oder Aktualisierungen werden auf der Webseite des Wohnbauinstitutes (www.wobi.bz.it) veröffentlicht.

NUR VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTE GESUCHE WERDEN AUSGEWERTET!

Die Ersatzerklärung kann vor einem Beamten / einer Beamtin des Wohnbauinstitutes oder der Gemeinde unterschrieben werden. **Wird das Gesuch bereits unterschrieben abgegeben bzw. abgeschickt, muss eine Kopie eines gültigen Ausweises des/der Antragstellenden und des Partners / der Partnerin beigelegt werden.**

Unterschrift
DER/DIE ANTRAGSTELLENDEN

.....

Unterschrift
PARTNER / PARTNERIN

.....

Unterschrift
DES SACHWALTERS / DER SACHWALTERIN

.....

Dem Amt vorbehalten

Vor dem Beamten / der Beamtin
unterschrieben:

JA ☐ NEIN ☐

Datum:

Vor dem Beamten / der Beamtin
unterschrieben:

JA ☐ NEIN ☐

(Unterschrift Beamte/Beamtin)

LISTE DER UNTERLAGEN, DIE DEM GESUCH BEIGELEGT SIND

- ☐ Wenn ein bereits unterschriebenes Gesuch abgegeben bzw. abgeschickt wird: Kopie der Identitätskarte des/der Antragstellenden, des Partners / der Partnerin und gegebenenfalls des Sachwalters / der Sachwalterin
- ☐ Für getrennte oder geschiedene Antragstellende oder Familienmitglieder: vollständige Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils
- ☐ Für alleinerziehende Antragstellende: vollständige Kopie der Maßnahme der Gerichtsbehörde bezüglich des/der Minderjährigen bzw. der vom Landesgericht homologierten Vereinbarung beider Elternteile, sofern vorhanden
- ☐ Im Fall der Anvertrauung von Minderjährigen: vollständige Kopie des Anvertrauungsdekrets
- ☐ Bei Sachwalterschaft: Kopie des Ernennungsdekrets
- ☐ Für Antragstellende, die den besonderen sozialen Kategorien angehören: Erklärung des Sozialdienstes, Erklärung des Frauenhausdienstes
- ☐ Für den Fall, dass der Arbeitsplatz in einer anderen Gemeinde als der Dienstsitz der Firma liegt und das Gesuch für die Gemeinde des Arbeitsplatzes eingereicht wird: Bestätigung des Arbeitgebers über den Arbeitsplatz
- ☐ Für in das Register der Auslandsitaliener (AIRE) eingetragene Personen: Nachweis, in welcher Gemeinde einem Beruf oder einer Arbeit nachgegangen werden kann
- ☐ Bei Arbeit auf Bereitschaft: Unterlagen über die effektiv gearbeiteten Tage
- ☐ Für außerhalb der Provinz Bozen ausgeübte Arbeit: Unterlagen über die geleisteten Arbeitsperioden
- ☐ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, bzw. Bescheinigung gemäß Art. 4, Abs. 5 des D.LH. 27/2023 (Für weitere Informationen lesen Sie bitte das Merkblatt)
- ☐ Im Fall des Verlustes der Verfügbarkeit über die Wohnung: Kopie des entsprechenden Urteils oder der Versteigerungsunterlagen bzw. des Enteignungsdekrets
- ☐ Bei Zwangsräumung: Kopie Antrag zur gerichtlichen Kündigung zur Beendigung des Mietverhältnisses oder Kopie Antrag zur gerichtlichen Bestätigung der Zwangsräumung, bzw. Kopie des Mietvertrages, des Kündigungsschreibens und der gerichtlichen Aufforderung beizulegen.
- ☐ Bei Widerruf der Dienstwohnung: vollständige Kopie des Dienstvertrages und des Kündigungsschreibens
- ☐ Bei Unbewohnbarkeit: Kopie der Unbewohnbarkeitserklärung, gemäß Artikel 130 des Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, der Wohnung und, im Fall einer angemieteten Wohnung, Kopie des Mietvertrages
- ☐ Bei Überfüllung: Kopie der Bescheinigung der Gemeinde oder Erklärung eines Freiberuflers, aus der die Wohnfläche der Wohnung hervorgeht und, im Fall einer angemieteten Wohnung, Kopie des Mietvertrages
- ☐ Bei Invalidität: Befund des Ärztekollegiums mit Angabe des Prozentsatzes der Invalidität oder Dekret der Anerkennung der Invalidität mit Angabe der Rentenkategorie
- ☐ Für Personen, die einen Rollstuhl oder ähnliche Hilfsmittel benötigen: fachärztliches Zeugnis

ABGABE GESUCHE

Das Gesuch kann das ganze Jahr über beim Wohnbauinstitut oder bei der jeweiligen Gemeinde abgegeben werden. Es muss **ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit der Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes** versehen sein!

Abgabe beim Wohnbauinstitut

- per Post: Bozen, Mailandstraße 2 – Meran, Piavestraße 12/b – Brixen, Romstraße 8
- per E-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - für Gesuche der Gemeinde Bozen: bz.gesuche@wobi.bz.it
 - für die Gesuche aller anderen Gemeinden: gesuche@wobi.bz.it
- per PEC-MAIL (**Eine einzige PDF-Datei** des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
 - zu übermitteln an: zuweisung.assegnazione@pec.wobi.bz.it

Nur in Ausnahmefällen und nach erfolgter Terminvereinbarung kann das Gesuch persönlich im Amt abgegeben werden:

- Website www.wobi.bz.it
- Bozen: 0471/906 - ...671,...698, ... 679, ...605, ...707.
- Meran: 0473/253525
- Brixen und Bruneck: 0472/275611

Nachreichung von Unterlagen: zuweisung@wobi.bz.it

Abgabe in der Gemeinde

Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde vorab über die Regelung des Parteienverkehrs!

Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

Wir informieren Sie, dass die von Ihnen bereitgestellten oder von uns im Rahmen unserer Tätigkeit eingeholten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Grundsätzen verarbeitet werden. Die Verarbeitung wird ausschließlich von befugtem Personal und unter Wahrung folgender Grundsätze durchgeführt: Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Vertraulichkeit, Zweckmäßigkeit, Sachdienlichkeit und Minimierung sowie Wahrung Ihrer persönlichen Rechte. Sie erfolgt auch mit elektronischen Mitteln.

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Kontaktdaten

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (Wohnbauinstitut) mit Sitz in Bozen, Horazstraße 14, Postleitzahl 39100. Sie können den Rechtsinhaber kontaktieren unter:

- Telefon: 0471 906 666
- E-Mail: info@wobi.bz.it

Datenschutzbeauftragter und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte ist die Firma Renorm GmbH mit Sitz in Bozen, Schlachthofstraße 50. Sie können den Datenschutzbeauftragten kontaktieren unter:

- Telefon: 0471 1882777
- E-Mail: info@renorm.it; renorm@legalmail.it;

Zweck der Datenverarbeitung, Ursprung der Daten und Kategorien personenbezogener Daten

Das Wohnbauinstitut übt im öffentlichen Interesse und unter Anwendung des Landesgesetzes „Öffentlicher und sozialer Wohnbau“ (LG vom 21. Juli 2022, Nr. 5 und D.L.H. Nr. 27 und 28 vom 23. August 2023) Aufgaben zur Verwirklichung von spezifischen Rechten der Nutzer im Rahmen des sozialen Wohnbaus aus. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hilfskörperschaft des Landes wendet es weiter die Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen und der Verwaltung des öffentlichen Vermögens an.

Damit Gesuche, Ersatzerklärungen und Bezeugungsurkunden bearbeitet werden können, müssen diese in allen Teilen und mit Angaben zu eigenen personenbezogenen Daten und Angaben zu personenbezogenen Daten der zur Familiengemeinschaft gehörenden Mitglieder ausgefüllt werden. In den bereitgestellten Formularen werden nur die unbedingt notwendigen Daten verlangt.

Außer den von Ihnen gelieferten Daten werden personenbezogene Daten auch direkt bei anderen öffentlichen Verwaltungen oder über öffentliche Datenbanken (Gemeindenverband, Agentur der Einnahmen, Grundbuch, Katasteramt usw.) eingeholt. Zudem können Daten von dritten Personen (z.B. Sachwalter, Beschwerdeführer) geliefert werden.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Das Wohnbauförderungsgesetz sieht vor, dass Antragstellende ihre Staatsangehörigkeit und ihre Zugehörigkeit bzw. Angliederung an eine der drei Sprachgruppen erklären. Die Erstellung und die Veröffentlichung der Rangordnungen erfolgt getrennt für Angehörige von EU-Ländern und Angehörige von Nicht-EU-Ländern, sowie getrennt nach Sprachgruppen. Im Rahmen der Wohnungszuweisung muss die Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung an eine der drei Sprachgruppen in Original vorgelegt werden.

Daten, die den Gesundheitszustand oder eine Invalidität betreffen, müssen belegt werden. Diese Daten werden benötigt für die Anrechnung der entsprechenden Punkte bzw. für die Einreihung in die entsprechende Rangordnung.

Werden dem Wohnbauinstitut unverlangt personenbezogene Daten besonderer Kategorien geliefert, so werden diese in Anwendung der oben genannten Grundsätze und nur für den Zweck verarbeitet, für den sie geliefert wurden.

Die Verarbeitung der gerichtlichen Daten erfolgt ausschließlich für die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen, gemäß den anwendbaren, geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt aufgrund der sich aus der "Ermächtigung zur Datenverarbeitung der gerichtlichen Daten von Seiten privater Subjekte, öffentlicher wirtschaftlicher Körperschaften und öffentlicher Subjekte" ableitenden Prinzipien, ausgestellt vom Sicherungsgeber zum Schutz der persönlichen Daten. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Die Verweigerung kann die Durchführung des entsprechenden Untersuchungsverfahrens verhindern.

Übermittlung und Weitergabe von Daten

Personenbezogene Daten können Gegenstand der Verbreitung sein, sofern dies vom Gesetz vorgesehen ist. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) bezüglich der Verwendbarkeit der Daten im Besitz der öffentlichen Verwaltung können die Daten für die Abwicklung institutioneller Aufgaben anderen öffentlichen Verwaltungen mitgeteilt werden.

Die Rangordnung mit Angabe der Gesuchsnummer und der erreichten Punktezah wird auf den Amtstafeln des Wohnbauinstitutes und der Gemeinde und auf der Webseite des Wohnbauinstitutes veröffentlicht.

Im Rahmen einer Überprüfung von Ersatzerklärungen oder Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen der Überprüfungen von Amts wegen oder von eventuellen Rekursen (hierarchische, Verwaltungsrekurse oder Zivilrekurse) können die Daten auch an andere Körperschaften und Privatpersonen übermittelt werden, welche im Besitz von Daten sind, die Sie betreffen.

Die Daten können in Bearbeitung von Anträgen um Akteneinsicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter gründlicher Abwägung der entsprechenden Rechte auf Datenzugang und Datenschutz und, sofern möglich, in anonymisierter Form. Liegt eine Sachwalterschaft vor, können dem Sachwalter im Rahmen der ihm zugeteilten Tätigkeiten personenbezogene Daten, einschließlich jene von besonderen Kategorien, mitgeteilt werden.

Die Daten werden nicht an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Datenweitergabe im Rahmen des Landesgesetzes Nr. 13/1998 und entsprechende Durchführungsverordnungen

Im Rahmen des Wohnbauförderungsgesetzes Nr. 13/1998 und der entsprechenden Durchführungsverordnungen können personenbezogene Daten an die zuständige Gemeinde sowie an private Wohnungseigentümer zur Zuweisung von konventionierten Wohnungen übermittelt werden.

Dauer der Aufbewahrung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die zur Erbringung des beantragten Dienstes erforderliche Zeit unter Beachtung der zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, welche längere Aufbewahrungszeiten vorschreiben können, gespeichert. Im Sinne des Landesgesetzes vom 13.12.1985, Nr. 17, hat der Verwaltungsrat des Wohnbauinstitutes Richtlinien zur Aussonderung der Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen erstellt (Beschluss Nr. 44/2007).

Ihre Rechte

Sie haben das Recht, vom Rechtsinhaber Zugang zu Ihren Daten zu verlangen sowie auf deren Richtigstellung. Soweit Sie nicht ausdrücklich eine mündliche Antwort beantragen, erhalten Sie innerhalb von 30 Tagen eine Rückmeldung in schriftlicher Form – auch auf elektronischem Wege. Die Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies aufgrund der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Weiter steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit an einen anderen Rechtsinhaber zu.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, haben Sie das Recht, sich der Verarbeitung zu widersetzen, die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Ihrer Einwilligung, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Beschwerderecht

Wenn Sie auf Ihren Antrag um Datenzugang keine Rückmeldung erhalten oder der Auffassung sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet wurden, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Zwingender und freiwilliger Charakter der Datenbereitstellung und Folgen bei Verweigerung der Bereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig, um die unter dem Punkt „Zweck der Datenverarbeitung“ angeführten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen Daten führt dazu, dass vorgebrachte Anträge, Erklärungen und dergleichen nicht bearbeitet und so die damit verbundene Verwaltungstätigkeit nicht erbracht werden kann.

Die Bereitstellung ergänzender Unterlagen, auch solcher mit Daten besonderer Kategorien (Invaliditätsbescheinigung, medizinische Unterlagen usw.), ist erforderlich, um den damit zusammenhängenden Anspruch geltend machen zu können.

Die fehlende Mitteilung von Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erschwert unter Umständen eine rasche Kommunikation.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Entscheidungen Ihnen gegenüber werden nicht unter Anwendung von ausschließlich automatisierten Verarbeitungsprozessen getroffen.

Änderungen und Aktualisierungen dieser Informationen

Diese Informationen und Änderungen oder Aktualisierungen werden laufend auf der Webseite des Wohnbauinstitutes (www.wobi.bz.it) veröffentlicht.

Ergänzung für Antragstellende um eine Wohnung der Gemeinde Bozen

Laut Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bozen und dem Wohnbauinstitut wird für die Zuweisung der Wohnungen des sozialen Wohnbaus auf dem Gebiet der Gemeinde Bozen eine gemeinsame allgemeine Rangordnung erstellt. Die Daten werden vom Wohnbauinstitut für die Erstellung der Rangordnungen verarbeitet und verwahrt. Die Gemeinde Bozen ist Rechtsinhaber der Datenverarbeitung bezüglich der Vergabe der Wohnungen im Besitz der Gemeinde Bozen. Sobald die Gemeinde Bozen dem Wohnbauinstitut die Möglichkeit der Zuweisung einer Wohnung im Besitz der Gemeinde mitteilt, leitet das Wohnbauinstitut der Gemeinde die Akte jener Antragstellenden weiter, welche aufgrund der Typologie der zuweisbaren Wohnung als nächste in der Rangordnung aufscheinen.

Den Datenschutzbeauftragten für die **GEMEINDE BOZEN** können die davon betroffenen Antragstellenden daraufhin kontaktieren unter: Telefon 339/6996698 E-Mail dpo@gemeinde.bozen.it